

Leitfaden

Mitwirken und Mitbestimmen im Bewohnerbeirat

in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
und Pflege in Schleswig-Holstein



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Ansprechpartnerin

Tanja Muschke
Tel. 0431/988-5513
tanja.muschke@sozmi.landsh.de

Titelbild

MichaelJBerlin / stock.adobe.com

Layout

Stamp Media GmbH
Agentur für Kommunikation & Design
Medienhaus Kiel
Ringstraße 19
24114 Kiel
www.stamp-media.de

Druck

Schmidt & Klaunig e.K.
Druckerei & Verlag seit 1869
Medienhaus Kiel
Ringstraße 19
24114 Kiel
www.schmidt-klaunig.de

Kiel, September 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet

www.schleswig-holstein.de/sozialministerium
www.facebook.com/Sozialministerium.SH
www.twitter.com/sozmiSH

Leitfaden

Mitwirken und Mitbestimmen im Bewohnerbeirat

in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
und Pflege in Schleswig-Holstein

Inhalt

I Einleitung	4
Vorwort	4
Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Heimmitwirkung e.V.	5
II Leitfaden - Mitwirken und Mitbestimmen im Bewohnerbeirat	6
1 Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz	6
2 Der Bewohnerbeirat	6
3 Das Recht des Bewohnerbeirats zur Mitwirkung	8
4 Das Recht des Bewohnerbeirats zur Mitbestimmung	8
4.1 Mitbestimmung bei der Verpflegungsplanung	9
4.2 Mitbestimmung bei der Freizeit- und Alltagsgestaltung	9
4.3 Mitbestimmung bei der Hausordnung	10
5 Wahl des Bewohnerbeirats	11
5.1 Zahl der Mitglieder im Bewohnerbeirat	11
5.2 Wahlverfahren und Wahlausschuss	11
5.3 „Fahrplan“ für den Wahlausschuss	12
6 Amtszeit und Sitzungen des Bewohnerbeirats, Bewohnerversammlung	13
6.1 Konstituierende Sitzung und Vorsitz	13
6.2 Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen	13
7 Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher - Wenn kein Beirat gewählt werden kann	14
8 Verschwiegenheitspflicht	14
6.3 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht	14
III Anhang	15
Zuständige Aufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein	15
Auszug SbStG	18
Auszug SbStG-DVO	19
IV Kopiervorlagen	24
Wahlankündigung	24
Liste der Kandidatinnen und Kandidaten	25
Wahlzettel für die Wahl des Bewohnerbeirates	26
Wahlergebnis	27

I Einleitung

Vorwort

Es ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung, dass Menschen, die nicht in weitgehend selbstbestimmten Wohnformen leben, Mitwirkungs-, und Mitbestimmungsmöglichkeiten wahrnehmen können. Deshalb sind entsprechende Regelungen im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) getroffen worden. Das Gesetz bildet den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Rechte und für die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedarf und Behinderung. Die Umsetzung muss im konkreten Alltag einer Einrichtung erfolgen, damit Menschen auch in ihrem neuen Zuhause ihre eigenen Lebensvorstellungen umsetzen können.

Wichtigstes Gremium für die Wahrnehmung und Ausgestaltung dieser Rechte ist der **Bewohnerbeirat**. Dieser füllt die gesetzlichen Regelungen mit Leben aus und bringt durch sein Engagement die Wünsche und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in den Alltag der Einrichtungen ein. Dabei lebt der Bewohnerbeirat von dem ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder. Die Mitarbeit im Beirat erfordert ein wenig Zeit, Kommunikationsbereitschaft und ein gewisses Maß an Sachkunde. Sie vermittelt aber auch Freude, etwas erreichen zu können, und das berechtigte Bewusstsein, eine verantwortungsvolle Aufgabe im Interesse aller Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung – „ihrem Zuhause“ – auszufüllen. Das ehrenamtliche Engagement aller Beiratsmitglieder verdient damit meinen höchsten Respekt, und ich danke allen ganz herzlich für Ihr Engagement. Denn gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird es zunehmend wichtiger, Menschen für diese Aufgabe zu begeistern.

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, die Beiratsarbeit zu unterstützen, die Ziele und Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung zu erläutern und weiter zu verbreiten, damit sich neben Beiratsmitgliedern auch alle anderen

Akteure und Interessierten umfassend über die Beiratsarbeit informieren können.

Damit die Mitbestimmung und Mitwirkung in Schleswig-Holstein gelingt, können sich die Bewohnerbeiräte von den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft Heimitwirkung beraten lassen, die seit vielen Jahren und mit großem Erfolg in den Einrichtungen tätig ist. Die vom Sozialministerium geförderte LAG Heimitwirkung hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Mitwirkung und Mitbestimmung in den Einrichtungen in Schleswig-Holstein gestärkt werden konnte, auch hierfür mein herzlicher Dank!

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein



Portraitbild: Thomas Eisenkrätzer

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Heimmitwirkung e.V.

Zur Unterstützung der bereits im ehemaligen Bundesheimgesetz erweiterten Mitwirkungsrechte in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege hat das Sozialministerium Ende 2001 im Rahmen der damaligen Qualitätsoffensive ein Multiplikatorenprogramm gestartet. Mit dem Einsatz von geschulten ehrenamtlich beratenden Personen wurde so landesweit ein Netzwerk geschaffen, das den Beiräten vor Ort das für ihre Aufgaben erforderliche Wissen vermittelt, sie berät und Hilfestellungen bietet. Im Jahr 2004 haben sich die Mitglieder zu der LAG Heimmitwirkung zusammengeschlossen, die seitdem eine stetig wachsende Anzahl von Beraterinnen und Beratern hinzugewinnt. Die inzwischen mehr als 170 Mitglieder unterstützen die Bewohnerbeiräte vor Ort in den Einrichtungen ihrer Region und wirken dabei mit den Einrich-

tungsleitungen und Aufsichtsbehörden zusammen. Der Vorstand vertritt ihre Interessen nach außen und plant und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit und die Aus- und Fortbildung. Finanzielle Unterstützung erhält die LAG Heimmitwirkung durch eine Projektförderung des Sozialministeriums.

Durch das engagierte ehrenamtliche Engagement der LAG Heimmitwirkung ist es gelungen, trotz der sich stetig verändernden Struktur der in stationären Einrichtungen lebenden Menschen ein hohes Maß an Mitwirkung in den Einrichtungen zu erreichen.

Weitere Informationen zur LAG können nachgelesen werden im Internet unter: www.lag-heimmitwirkung.de



Logo der LAG Heimmitwirkung e.V.

II Leitfaden – Mitwirken und Mitbestimmen im Bewohnerbeirat

1 Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (SbStG)

Am 01. August 2009 ist das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz in Schleswig-Holstein in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Heimgesetz des Bundes abgelöst. Das Gesetz bildet den rechtlichen Rahmen für den Schutz und die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung. Die Rechte der in stationären Einrichtungen lebenden Menschen werden konsequent in den Mittelpunkt gestellt.

Wie umfassend Schutz zu gewährleisten ist, bestimmt sich vorrangig nach der Abhängigkeitssituation. Dabei folgt das Gesetz dem situationsbezogenen Prinzip - so viel Selbstbestimmung wie möglich und so viel Schutz wie nötig. Das heißt, je mehr Wahl- und Entscheidungsfreiheit, Mitwirkung und Öffnung es in einer Wohnform gibt, desto weniger staatlicher Schutz ist erforderlich. Denn dort, wo tagtäglich viele Menschen hinsehen und mitgestalten – Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Freundinnen und Freunde, ehrenamtlich Tätige, ambulante Dienste – ist das Schutzbedürfnis geringer als in stationären Einrichtungen, in denen die dort lebenden Menschen von nur einem Anbieter in allen Lebenssituationen versorgt

werden und „alle Leistungen aus einer Hand“ erhalten. Aber auch in stationären Einrichtungen soll „ein Leben wie zu Hause“ möglich sein. Damit dies gelingt und die Bewohnerinnen und Bewohner ihren Alltag soweit wie möglich selbstbestimmt gestalten können, räumt das Gesetz ihnen weitreichende Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte ein. Diese beziehen sich auf die Gestaltung der persönlichen Lebensverhältnisse - also die Bereiche Wohnen, hauswirtschaftliche Versorgung und Freizeitgestaltung –, die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen. Die Interessen der in stationären Einrichtungen lebenden Menschen werden durch ein Mitwirkungsorgan – dem Bewohnerbeirat – vertreten.

Einzelheiten der Mitwirkung sind geregelt in der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-DVO). Dort befasst sich der Abschnitt IV (§§ 14 – 34a) ausschließlich mit der Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner. Ein Abdruck dieses Abschnitts findet sich im Anhang.

2 Der Bewohnerbeirat (§§ 14 – 17, § 21 SbStG-DVO) – Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Mitwirkung in stationären Einrichtungen wird durch die Bildung eines Bewohnerbeirats erreicht. Dieser vertritt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber der Einrichtung. Im Vordergrund stehen dabei die aktive Mitgestaltung der persönlichen Lebensverhältnisse – also die Bereiche Wohnen, hauswirtschaftliche Versorgung und Freizeitgestaltung – und die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung.

Die Mitglieder des Bewohnerbeirats nehmen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich wahr. Die durch die Tätigkeit des Bewohnerbeirats entstehenden Kosten (z.B. durch Papier, Briefmarken, Bewirtung, Auslagen für die Hinzuziehung von Fachleuten) trägt die Einrichtung. Die Kosten müssen aber angemessen sein.

Rechtzeitige Information, Einbindung und fachliche Unterstützung seitens der Einrichtung zu Angelegenheiten der Mitbestimmung und Mitwirkung sind die Basis einer erfolgreichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bewohnerbeirat und Einrichtung. Anliegen des Bewohnerbeirats müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden.

Im Bewohnerbeirat können auch Menschen, die nicht in der Einrichtung leben, mitarbeiten, z.B. Angehörige, Betreuerinnen oder Betreuer oder andere bürgerschaftlich Engagierte. Falls es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der Bewohnerstruktur förderlich ist, können für Teile der Einrichtung oder für mehrere stationäre Einrichtungen eigene Beiräte gebildet werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Aufsichtsbehörden beraten den Bewohnerbeirat auch bei der Wahrnehmung seiner Rechte.

Sie vermitteln auch zwischen Einrichtungsleitung und Bewohnerbeirat, wenn es bei Angelegenheiten der Mitbestimmung Probleme gibt.

Damit der Bewohnerbeirat seine Aufgaben im Interesse der Bewohnergemeinschaft wahrnehmen kann, ist ein enger Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern erforderlich. Daher empfiehlt es sich beispielsweise, dass der Beirat regelmäßige Sprechstunden abhält.

Die Aufgaben des Bewohnerbeirats

Der Beirat vertritt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung oder für die Teile der Einrichtung, für die er gewählt wurde. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Bei Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie der Gestaltung hauswirtschaftlicher Versorgung mitzuwirken,
- Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen, die Bewohnerinnen und Bewohner dienen,
- Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln,
- neuen in der Einrichtung Bewohnerinnen und Bewohner zu helfen, sich dort zurechtzufinden,
- eine Bewohnerversammlung jährlich durchzuführen und dort einen Tätigkeitsbericht abzugeben,
- sich an den Prüfungen der Aufsichtsbehörden zu beteiligen,
- vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden.



Africa Studio / stock.adobe.com

3 Das Recht des Bewohnerbeirats zur Mitwirkung

4 Das Recht des Bewohnerbeirats zur Mitbestimmung

3 Das Recht des Bewohnerbeirats zur Mitwirkung (§ 18 SbStG-DVO)

Bei der Mitwirkung des Beirats handelt es sich um das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und sich bei Diskussionen mit der Einrichtungsleitung zu folgenden Punkten einzubringen:

- Formulierung oder Änderung des Musters für einen Wohn- und Betreuungsvertrag,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- Änderung der Kostensätze,
- Veränderung des Betriebs der Einrichtung,
- Zusammenschluss mit einer anderen Einrichtung,
- Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung,

- Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
- Sicherstellung einer angemessenen Qualität in den Bereichen Betreuung, Wohnen und hauswirtschaftliche Versorgung und
- Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Der Bewohnerbeirat hat das Recht, in wesentlichen Angelegenheiten vorher informiert, angehört oder um Beratung gebeten zu werden.

4 Das Recht des Bewohnerbeirats zur Mitbestimmung (§ 19 SbStG-DVO)

Im Unterschied zur Mitwirkung ist das Recht des Bewohnerbeirats zur Mitbestimmung weitreichender. Durch die Mitbestimmungsrechte ist es dem Bewohnerbeirat möglich, auf zentrale Fragen des Alltags Einfluss zu

nehmen. Konkret bedeutet dies, dass der Beirat zu folgenden Entscheidungen der Einrichtungsleitung mitbestimmen kann:



yuriyGolub / stock.adobe.com

- Verpflegungsplanung,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung,
- Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
- Gestaltung der Gemeinschaftsräume.

Durch die gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung erhalten die Beiräte ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnis. Damit der Beirat wirksam mitbestimmen kann, muss er rechtzeitig informiert, angehört und beteiligt werden. Wird das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Mitbestimmung verletzt, kann der Einrichtung ein Bußgeld drohen.

Bei der Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte durch den Beirat gibt es allerdings eine Grenze: die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Betreiber. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird in der Regel durch die vertraglichen Vereinbarungen nach den jeweiligen Sozialgesetzbüchern festgelegt. Ob dies im Einzelfall gegeben ist, überprüft die zuständige Aufsichtsbehörde.

Wenn sich Beirat und Einrichtungsleitung in Fragen der Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung, Hausordnung und Gestaltung der Gemeinschaftsräume nicht einigen können, übernimmt die zuständige Aufsichtsbehörde die Rolle, hier zu vermitteln. Bleibt die Vermittlung erfolglos, entscheidet die Behörde über den Sachverhalt unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten. Die von der Aufsicht getroffene Entscheidung ist für den Beirat und die Einrichtungsleitung bindend.

Wichtiger Grundsatz für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde: Die Interessen der Menschen, die in der Einrichtung leben, stehen im Vordergrund.

4.1 Mitbestimmung bei der Verpflegungsplanung

„Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen.“ Für die meisten Menschen gilt, dass Essen und Trinken das persönliche Wohlbefinden steigern. Auch in einer Einrichtung sollten die unterschiedlichen Bedürfnisse und Essgewohnheiten der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt werden. Der Beirat hat

beispielsweise Einfluss darauf, wann und wie lange die Mahlzeiten angeboten werden. Auch über ihre Zusammensetzung kann er mitbestimmen, also etwa darüber, ob es vegetarische oder vegane Kost geben soll oder wie saisonale und regionale Besonderheiten im Speiseplan berücksichtigt werden oder ob z.B. „Mottowochen“ angeboten werden.

Bei der Verpflegungsplanung setzt allerdings das der Einrichtung zur Verfügung stehende Budget eine Grenze zwischen den Wünschen der in der Einrichtung lebenden Personen und deren Umsetzung. Dass für eine geschmacklich gute, ausgewogene und den Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner entgegenkommende Verpflegung auch ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, sollte allerdings für alle Einrichtungen selbstverständlich sein.

4.2 Mitbestimmung bei der Freizeit- und Alltagsgestaltung

Die Gestaltung der Freizeit und des Alltags ist ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Betreuung. Soziale Betreuung bedeutet, sich den Bedürfnissen der in den Einrichtungen lebenden Menschen zuzuwenden, um die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu fördern, ihnen bei der Planung und Strukturierung ihres Alltags zu helfen und sie bei der Pflege ihrer sozialen Beziehungen zu unterstützen. Die Mitbestimmung der Freizeitgestaltung umfasst daher die Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel

- Jahreszeitfeste
- Weihnachtsfeiern
- Bewohnerausflüge
- Kinobesuche
- Spielenachmittage
- Tanztees

und vieles mehr. Der Beirat muss rechtzeitig über alle Planungen informiert werden. Die Wünsche und Anregungen der Bewohnerinnen und Bewohner haben dabei eine verpflichtende Wirkung für die Einrichtungsleitung. Allerdings setzt auch hier das für die Freizeitgestaltung vorhandene Budget den Rahmen für die Umsetzung.

4.3 Mitbestimmung bei der Hausordnung

Die Einrichtungsleitung oder der Betreiber übt das Hausrecht über die Einrichtung aus. Um die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu formulieren, kann eine Hausordnung erlassen werden, die zumeist - wie bei der Anmietung von Wohnraum auch - verbindlicher Bestandteil des individuellen Wohn- und Betreuungsvertrages ist oder werden kann. Eine Hausordnung enthält im Wesentlichen Verhaltensvorschriften, durch die beispielsweise der Schutz des Gebäudes, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Erhaltung des Hausfriedens sichergestellt werden sollen.

Regelungen können beispielsweise zu folgenden Bereichen getroffen werden:

- Benutzungsregelungen für Gemeinschaftsräume
- Regelungen über den Gebrauch von gemeinschaftlich genutzten Gegenständen
- Vorgaben zu sicherheitsrelevanten Fragen, die die Gemeinschaft betreffen
- Regelungen zu den einzuhaltenden Ruhezeiten



Photographie.eu / stock.adobe.com

Soll eine Hausordnung aufgestellt oder geändert werden, muss der Beirat beteiligt werden und zustimmen. Nur dann kann sie wirksam und für die Bewohnerinnen und Bewohner verbindlich werden. Das gilt auch für bestehende Hausordnungen, wenn der Beirat einen Antrag auf Abänderung einer bestehenden Hausordnung stellt.

Die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner

Die Einrichtung, in der die Bewohnerinnen und Bewohner leben, ist ihr „Zuhause“. Innerhalb ihres eigenen Wohnbereichs üben sie jeweils das Hausrecht aus. Hier sind entsprechend die Überlegungen und Wertungen zu berücksichtigen, die aus dem Grundrecht an der Unverletzlichkeit der Wohnung und aus dem Mietrecht folgen.

Es ist daher nicht erlaubt, in der Hausordnung die Rechte des Einzelnen als „Mietperson seiner Wohnung“ willkürlich und unverhältnismäßig einzuschränken. Wird das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner als „Mieterin oder Mieter der Wohnung“ berührt, müssen die durch das Grundgesetz geschützten Rechte beachtet werden.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gewährt im Übrigen nicht nur das Recht, unerwünschten Zutritt oder Störungen der räumlichen Privatsphäre abzuwehren. Es beinhaltet auch das Recht, Dritten (z.B. Angehörige, Gäste, Publikum) den Zutritt und Aufenthalt zu gewähren. Die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmen also selbst, wer wann und unter welchen Bedingungen Zugang zu Ihrem Zuhause haben soll - nicht die vermietende Person.

Das gilt auch für die besondere Situation in einer stationären Einrichtung. Wenn dort Bewohnerinnen und Bewohner Kontakte nach außen pflegen wollen, kann dies grundsätzlich nicht verboten werden. Einschränkungen sind im Einzelfall dann möglich, wenn Rechte und Interessen der anderen dort lebenden Personen oder der Gemeinschaft geschützt werden müssen. Hier kommt es jeweils auf den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung an.

5 Wahl des Bewohnerbeirats

5.1 Zahl der Mitglieder im Bewohnerbeirat (§ 22 SbStG-DVO)

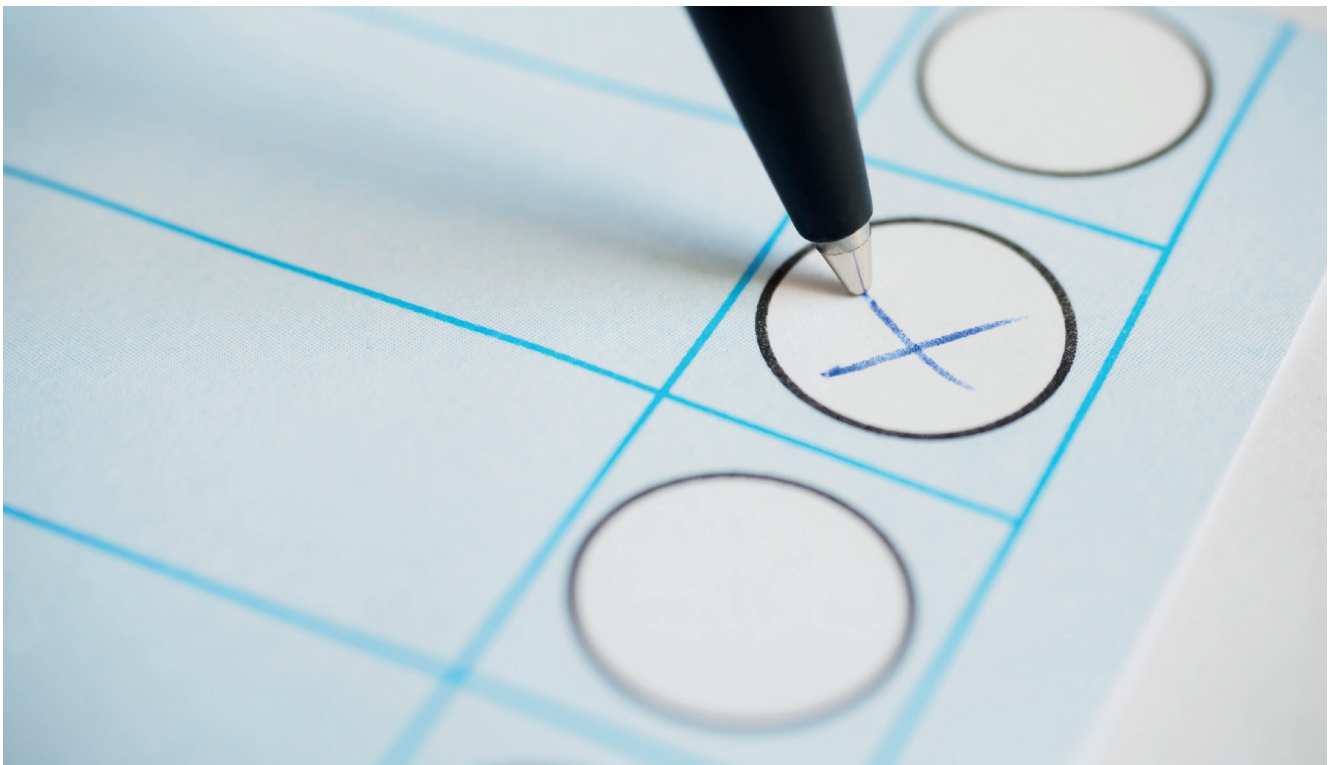
Die Zahl der Mitglieder des Beirats richtet sich nach der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung.

- Bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohner
= ein bis drei Mitglieder
- 51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohner
= drei bis zu fünf Mitglieder
- 151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohner
= fünf bis zu sieben Mitglieder
- mehr als 250 Bewohnerinnen und Bewohner
= sieben bis zu neun Mitglieder

Wenn „Externe“ im Bewohnerbeirat mitarbeiten, sollen die Bewohnerinnen und Bewohner die Mehrheit bilden.

5.2 Wahlverfahren und Wahlausschuss (§ 21, §§ 23 - 27 SbStG-DVO)

Der Wahlausschuss wird spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit von dem amtierenden Bewohnerbeirat bestellt. Er hat die Aufgabe, die Neuwahl - mit Unterstützung der Einrichtungsleitung - zu organisieren. Seine Einberufung kann z.B. auf einer rechtzeitig einberufenen jährlichen Versammlung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Wahlberechtigten von denen eine Person den Vorsitz übernimmt. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für den Bewohnerbeirat kandidieren.



Philip / stock.adobe.com

Wenn es in einer Einrichtung keinen Bewohnerbeirat gibt oder wenn vier Wochen vor Ende der Amtszeit des Beirats kein Wahlausschuss gebildet werden konnte, muss die Einrichtungsleitung einen Wahlausschuss bestellen. Wenn nicht genügend Wahlberechtigte für einen Wahlausschuss zur Verfügung stehen, bestellt die Einrichtungsleitung Mitarbeitende der Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss bestimmt, ob in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimme gewählt werden soll. Er bestimmt Zeit und Ort der Wahl und informiert die Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und die zuständige Aufsichtsbehörde mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin über die bevorstehende Wahl. Dies kann durch einen Aushang am „Schwarzen Brett“ und ergänzend durch ein „Rundschreiben“ oder persönlich erfolgen.

Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich von allen Wahlberechtigten (= Bewohnerinnen und Bewohner) unterbreitet werden. Neben den in der Einrichtung lebenden Menschen können auch Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen vorgeschlagen und gewählt werden. Auch die zuständige Behörde darf Personen vorschlagen. Der Wahlausschuss bestimmt darüber, ob weitere Wahlvorschläge ausnahmsweise in der Wahlversammlung unterbreitet werden können.

5.3 „Fahrplan“ für den Wahlausschuss (Mustervordrucke im Anhang):

1. Es wird geprüft, ob die Vorschläge zur Wahl gültig sind.
2. Zustimmungserklärungen zur Annahme der Wahl werden eingeholt.
3. Die Wahlberechtigung kann anhand der aktuellen Liste der Bewohnerinnen und Bewohner festgestellt werden, damit es nicht zur unerlaubten oder doppelten Stimmabgabe kommt.
4. Die vorgeschlagenen Kandidierenden werden namentlich in einer Wahlliste aufgeführt.
5. Ort, Zeit und Ablauf der Wahl werden bekanntgemacht.
6. Die Wahlzettel werden erstellt.
7. Am Wahltag überwacht der Wahlausschuss die Wahl.
8. Nach der Wahl werden die Stimmen ausgezählt. Das Ergebnis der Wahl wird schriftlich festgehalten.
9. Das Wahlergebnis wird unverzüglich in geeigneter Form bekanntgegeben und die Personen, die sich zur Wahl gestellt haben, werden informiert (z.B. durch Aushang, Rundschreiben oder persönlich).
10. Der neue Bewohnerbeirat wird unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einberufen. Danach endet die Aufgabe des Wahlausschusses.

6 Amtszeit und Sitzungen des Bewohnerbeirats, Bewohnerversammlung (§§ 26 - 29 SbStG-DVO)

Die regelmäßige Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen beträgt diese vier Jahre. Wenn ein Mitglied aus dem Beirat ausscheidet oder länger als sechs Monate dieses Amt nicht wahrnehmen kann, rückt die gewählte Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach.

Eine Neuwahl des Beirats ist erforderlich, wenn keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen und die Zahl der Mitglieder auf mehr als die Hälfte gesunken ist.

6.1 Konstituierende Sitzung und Vorsitz

In der ersten Sitzung nach der Wahl kommen alle Beiratsmitglieder zusammen und wählen die vorsitzende Person und deren Stellvertretung mit einfacher Mehrheit. Es ist von Vorteil, wenn Bewohnerinnen und Bewohner den Vorsitz übernehmen und nicht eine „externe Person“, weil die Bewohnerinnen und Bewohner ständig in der Einrichtung und damit präsent sind.

6.2 Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen

- Zu den Sitzungen des Beirats lädt die vorsitzende Person 14 Tage vorher ein.
- Diese legt auch die Tagesordnung fest.
- Die Einrichtungsleitung ist über die Sitzung zu informieren und soll daran teilnehmen, wenn dies gewünscht ist.
- Beiratssitzungen müssen nicht regelmäßig abgehalten werden. Es ist aber sinnvoll, dass sich der Beirat möglichst monatlich trifft, um den kontinuierlichen Austausch auch mit der Einrichtungsleitung zu fördern.
- Zu Beginn einer Sitzung muss die vorsitzende Person die Beschlussfähigkeit des Beirats feststellen. Dafür muss mindestens die Hälfte des Beirats anwesend sein.



by-studio / stock.adobe.com

6 Amtszeit und Sitzungen des Bewohnerbeirats, Bewohnerversammlung

7 Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher

8 Verschwiegenheitspflicht

- Wenn Beschlüsse im Beirat gefasst werden, reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus. Bei einem Beirat mit drei Mitgliedern müssen daher zwei Personen für einen Beschluss stimmen, damit er wirksam ist
- Bei Stimmgleichheit - wenn sich zum Beispiel in einem dreiköpfigen Beirat ein Mitglied der Stimme enthält, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Vorsitz hat dann sozusagen zwei Stimmen. Leitet die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden die Sitzung, gilt dies gleichermaßen.
- Über die Sitzung werden Protokolle geführt. Sie müssen die Beiträge der an der Sitzung teilnehmenden Personen und die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Die vorsitzende oder protokollführende Person unterschreiben das Protokoll.
- Zu einem bestimmten Thema kann der Beirat Fachleute oder sachkundige Personen einladen. Der Einrichtungsträger ist darüber zu informieren und übernimmt die Kosten für die Auslagen. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

6.3 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht

Damit die Bewohnerinnen und Bewohner über die Aktivitäten des Beirats informiert sind, muss der Beirat mindestens einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung einberufen. Manchmal ist es sinnvoll, Bewohnerversammlungen in einzelnen Wohnbereichen durchzuführen, z.B. in größeren Einrichtungen. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen zu den Versammlungen Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Auch die Einrichtungleitung nimmt auf Einladung an der Bewohnerversammlung teil. Der Beirat gibt einen Tätigkeitsbericht ab, der anschließende Diskussionsgrundlage für Vorschläge rund um die Beiratsarbeit sein kann.

7 Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher - Wenn kein Beirat gewählt werden kann (§§ 31, 32 SbStG-DVO)

Kann ein Beirat nicht gebildet werden, wird von der zuständigen Behörde eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher bestellt. So werden die Aufgaben des Bewohnerbeirats trotzdem wahrgenommen. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewoh-

nerfürsprecher hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wird während dieser Zeit ein Bewohnerbeirat gebildet, hebt die zuständige Behörde die Bestellung wieder auf.

8 Verschwiegenheitspflicht

Der Bewohnerbeirat und die Bewohnerinnenfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher haben Stillschweigen über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen während ihrer Amtszeit bekannt werden, zu bewahren.

III Anhang

Zuständige Aufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein

Kreisfreie Städte

Stadt Flensburg

Fachbereich Einwohnerservice, Schutz und Ordnung
Ordnungsverwaltung / Heimaufsicht
Rathausplatz 1
24937 Flensburg

Tel. 0461 / 85-1224 o. -1205
Fax 0461 / 8575-1224 o. -1205

heimaufsicht@flensburg.de
www.flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel

Bürger- und Ordnungsamt
Fabrikstraße 8 - 10
24103 Kiel

Tel. 0431 / 901-2073, -2074, -2176, -2189
Fax 0431 / 901-742073, -742074, -742074, -742189

heimaufsicht@kiel.de
www.kiel.de

Stadt Lübeck

Gewerbeangelegenheiten
Dr.- Julius-Leber-Straße 46 - 48
23552 Lübeck

Tel. 0451 / 122-0
Fax 0451 / 122-1256

gewerbeangelegenheiten@luebeck.de
www.buergerservice.luebeck.de

Stadt Neumünster

Fachdienst Gesundheit
Meßtorffweg 8
24534 Neumünster

Tel. 04321/ 942-2820
Fax 04321/ 942-2802

fachdienst.gesundheit@neumuenster.de
www.neumuenster.de

Kreise

Kreis Dithmarschen

Fachdienst Gesundheit und Betreuung
Esmarchstraße 50
25746 Heide

Tel. 0481 / 785-0
Fax 0481 / 785-4919

betreuungsstelle@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachdienst Ordnung
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Tel. 04541 / 888-0
Fax 04541 / 888-311

fachdienst.ordnung@kreis-rz.de
www.kreis-rz.de

Kreise

Kreis Nordfriesland

Fachbereich 2
Sicherheit, Gesundheit, Veterinär und
Ordnung/Heimaufsicht
Marktstraße 6
25813 Husum

Tel. 04841 / 67-0
Fax 04841 / 67-333

heimaufsicht@nordfriesland.de
www.nordfriesland.de

Kreis Pinneberg

Fachdienst Gesundheit
Kurt-Wagner-Straße 11
25337 Elmshorn

Tel. 04121/ 4502-0
Fax 04121/ 4502-93515

heimaufsicht@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsbehörde
und Heimaufsicht
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Tel. 04331/ 202-0
Fax 04331/ 202-565

heimaufsicht@kreis-rd.de
www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de

Kreis Ostholstein

Fachdienst Gesundheit
Holstenstraße 52
23701 Eutin

Tel. 04521 / 788-197
Fax 04521 / 788-96176

heimaufsicht@kreis-oh.de
www.kreis-oh.de

Kreis Plön

Amt für Gesundheit
Hamburger Straße 17 - 18
24306 Plön

Tel. 04522/ 743-0
Fax 04522/ 743-95272

gesundheitsamt@kreis-ploen.de
www.kreis-ploen.de

Kreis Schleswig-Flensburg

Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Tel. 04621/ 87-0
Fax 04621/ 87-366

heimaufsicht@schleswig-flensburg.de
www.schleswig-flensburg.de

Kreise

Kreis Segeberg

Ordnungs- u. Gewerbeangelegenheiten
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/ 951-0
Fax 04551/ 951-99816

heimaufsicht@segeberg.de
www.segeberg.de

Kreis Steinburg

Ordnungsamt
Viktoriastraße 16 - 18
25524 Itzehoe

Tel. 04821/ 69-0
Fax 04821/ 699-311

heimaufsicht@steinburg.de
www.steinburg.de

Kreis Stormarn

Öffentliche Sicherheit
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe

Tel. 04531/ 160-0
Fax 04531/ 160-1570

info@kreis-stormarn.de
www.kreis-stormarn.de

Auszug SbStG

**Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und
Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behin-
derung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG)
Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch
Vom 17. Juli 2009**

§ 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung wirken über einen Beirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit. Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und auf die Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Beirats haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse; die Kosten trägt der Träger der Einrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden und die Einrichtung bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitgliedern des Beirats Beratung über die Wahl und Befugnisse des Beirats an sowie über Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in den sie betreffenden Angelegenheiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen.

(3) Die Träger der Einrichtungen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen.

(4) Für die Zeit, für die ein Beirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Bewohnerförsprecherin oder einen Bewohnerförsprecher wahrgenommen. Die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt. Sie oder er ist von der zuständigen Behörde zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für ihre Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der Einrichtung.

(5) Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 oder die Bewohnerförsprecherin oder den Bewohnerförsprecher nach Absatz 4 rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Dabei ist Gelegenheit zu einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme muss der Träger rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen den Kostenträgern als Verhandlungsparteien vorlegen. Mitglieder des Beirats oder die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen dabei Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind.

Auszug SbStG-DVO

Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung - SbStG-DVO) Vom 23. November 2011

§ 14 Bewohnerbeirat

(1) Ein Beirat im Sinne des § 16 Absatz 1 SbStG wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern einer stationären Einrichtung gewählt (Bewohnerbeirat).

(2) Ein Bewohnerbeirat kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde für einen Teil einer stationären Einrichtung oder für mehrere stationäre Einrichtungen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.

(3) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates nehmen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich wahr.

(4) Der Bewohnerbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde mit der Bitte um Beratung hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rechte wenden.

§ 15 Zusammenarbeit mit der Einrichtung

(1) Bewohnerbeirat und Einrichtungsleitung arbeiten vertrauens- und verständnisvoll zusammen. Der Träger und die Leitung der Einrichtung unterrichten den Bewohnerbeirat rechtzeitig über Angelegenheiten der Mitbestimmung und der Mitwirkung und beraten diesen fachlich.

(2) Die Leitung der Einrichtung erörtert die beabsichtigten Entscheidungen in Angelegenheiten der Mitbestimmung und Mitwirkung mit dem Bewohnerbeirat. Anträge und Beschwerden des Bewohnerbeirates müssen von der Leitung der Einrichtung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, hat die Leitung der Einrichtung dies schriftlich zu begründen.

(3) Erteilt der Bewohnerbeirat in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 19 seine Zustimmung nicht, hat die zuständige Behörde zu vermitteln. Kommt auch hierdurch keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Behörde unter Abwägung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen des Trägers.

§ 16 Aufgaben

Der Bewohnerbeirat hat die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. bei Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung und Freizeit mitzuwirken,
2. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen,
3. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln,
4. neuen Bewohnerinnen und Bewohnern zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden,
5. eine Bewohnerversammlung jährlich durchzuführen und dort einen Tätigkeitsbericht abzugeben,
6. sich an den Prüfungen der Aufsichtsbehörden zu beteiligen,
7. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden.

§ 17 Kosten

Die durch die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger der Einrichtung

§ 18 Mitwirkung

Der Bewohnerbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung des Mustervertrages für Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Maßnahmen zur Unfallverhütung,
3. Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen,
4. Veränderung des Betriebes der stationären Einrichtung,

5. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
6. Änderung der Art und des Zwecks der stationären Einrichtung,
7. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
8. Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Betreuung, des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
9. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

§ 19 Mitbestimmung

Der Bewohnerbeirat bestimmt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeit- und Alltagsgestaltung,
3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
4. Gestaltung der Gemeinschaftsräume.

§ 20 Aufgaben des Trägers und der Leitung der Einrichtung

(1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat den Bewohnerbeirat über die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung und über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die den Alltag in der Einrichtung betreffen.

(2) Die Leitung der Einrichtung hat das Ergebnis der Wahl eines Bewohnerbeirates und die Namen seiner Mitglieder unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gewählt werden, hat sie dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(3) Der Träger der stationären Einrichtung stellt dem Bewohnerbeirat unentgeltlich Räume zur Verfügung.

Der Bewohnerbeirat erhält einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und ferner die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohnerinnen und Bewohner zu senden.

§ 21 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wählen dürfen alle Bewohnerinnen und Bewohner, die am Wahltag auf Dauer in der stationären Einrichtung wohnen.

(2) Zum Mitglied des Bewohnerbeirates kann gewählt werden, wer in der Einrichtung wohnt, deren Angehörige, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(3) Nicht gewählt werden kann, wer beim Träger der Einrichtung, bei einem Kostenträger oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Entsprechendes gilt auch für Personen, die mit einer Person, die Träger der Einrichtung ist, verheiratet, verwandt oder verschwägert sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder in einer wirtschaftlichen Beziehung zu ihr stehen. Ferner ist nicht wählbar, wer bei einem anderen Träger einer stationären Einrichtung oder einem Verband von stationären Einrichtungen eine Leitungsfunktion innehat oder dort gegen Entgelt beschäftigt ist.

§ 22 Anzahl der Mitglieder

(1) Der Bewohnerbeirat besteht in stationären Einrichtungen mit

- bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus einem bis zu drei Mitgliedern,
- 51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei bis zu fünf Mitgliedern,
- 151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf bis zu sieben Mitgliedern,
- mehr als 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben bis zu neun Mitgliedern.

(2) Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen im Bewohnerbeirat die Mehrheit bilden.

§ 23 Wahlverfahren

(1) Der Bewohnerbeirat wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl des Bewohnerbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Sie können auch nach § 21 wählbare Personen, die nicht in der Einrichtung wohnen, vorschlagen. Das Vorschlagsrecht haben auch die Angehörigen, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer und die zuständige Behörde.

(3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder für den Bewohnerbeirat zu wählen sind. Von dieser Stimmenzahl kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Bewohnerbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen für den Vorsitz. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für den Bewohnerbeirat kandidieren.

(5) Besteht kein Bewohnerbeirat oder besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Bewohnerbeirates kein Wahlausschuss, hat die Leitung der Einrichtung den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, sind Beschäftigte der Einrichtung zu bestellen.

(6) Der Wahlausschuss bestimmt darüber, ob in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimme gewählt werden soll.

§ 24 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss bestimmt Zeit und Ort der Wahl und unterrichtet die Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie die zuständige Behörde in geeigneter Form über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin ist mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben. Dies gilt entsprechend für die Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Ausnahmsweise können Wahlvorschläge auch in der Wahlversammlung (§ 25 Absatz 1) unterbreitet werden. Hierüber bestimmt der Wahlausschuss.

(2) Wer bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Vertrauensperson, die bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlausschuss mit. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Einwände gegen das Wahlergebnis können innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl erhoben werden. Über die Einwände entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Der Wahlausschuss unterrichtet die Bewohnerinnen und Bewohner unverzüglich in geeigneter Form über das Ergebnis der Wahl. Er hat auch die Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger der Einrichtung.

§ 25 Wahlversammlung

(1) Bestimmt der Wahlausschuss nach § 23 Absatz 6, dass die Wahl in einer Wahlversammlung durchgeführt wird, hat er mindestens 14 Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen. In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(2) Bewohnerinnen und Bewohnern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer vom Wahlausschuss festzulegenden Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Alle Stimmen dürfen erst nach Ablauf dieser Frist ausgezählt werden. § 24 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 26 Amtszeit, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Neuwahl

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Bewohnerbeirates beträgt zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Bewohnerbeirat aus oder ist es länger als sechs Monate verhindert, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied unbeschadet der Regelung gemäß § 22 Absatz 2 nach.

(3) Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Bewohnerbeirates nach Eintreten aller Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte, ist eine Neuwahl erforderlich.

§ 27 Konstituierende Sitzung, Vorsitz

(1) Unbeschadet einer Wahlanfechtung beruft der Wahlausschuss den Bewohnerbeirat unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu einer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Der Bewohnerbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Den Vorsitz soll eine Bewohnerin oder ein Bewohner haben.

§ 28 Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(2) Beschlüsse trifft der Bewohnerbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Bewohnerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Über jede Sitzung des Bewohnerbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Sitzungsteilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Der Bewohnerbeirat kann beschließen, für eine Sitzung Fachleute oder andere sachkundige Personen zu einem bestimmten Thema einzuladen. Der Träger der Einrichtung ist hierüber zu unterrichten und trägt die Auslagen der hinzugezogenen Personen in angemessenem Umfang. Zu den Auslagen gehört keine Vergütung.

(5) Die Leitung der Einrichtung ist über den Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten und soll teilnehmen, wenn sie zu einer Sitzung eingeladen wird.

§ 29 Bewohnerversammlung, Tätigkeitsbericht

Mindestens einmal im Jahr wird eine Bewohnerversammlung durchgeführt, bei der der Bewohnerbeirat einen Tätigkeitsbericht abgeben muss. Bewohnerversammlungen in einzelnen Wohnbereichen sind zulässig. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zu diesen Versammlungen Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Einladung des Bewohnerbeirates hat die Leitung der Einrichtung an diesen Versammlungen teilzunehmen.

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher

(1) Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung unverzüglich eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher. Die Leitung der Einrichtung hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise einzubeziehen.

(2) Zur Bewohnerfürsprecherin oder zum Bewohnerfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist und wer der Bestellung zustimmt. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat.

(4) Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher zur Ausübung ihres oder seines Amtes Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren und ihr oder ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen oder Bewohnern in Verbindung zu setzen.

(5) Die Bewohnerförsprecherin oder der Bewohnerförsprecher ist bei der Aufgabenwahrnehmung unabhängig.

§ 32 Amtszeit, Aufhebung der Bestellung der Bewohnerförsprecherin oder des Bewohnerförsprechers

(1) Die Amtszeit der Bewohnerförsprecherin oder des Bewohnerförsprechers betrögt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. die berufene Person die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. die berufene Person gegen die Amtspflichten verstößt,
3. die berufene Person ihr Amt niederlegt,
4. ein Bewohnerbeirat gebildet worden ist oder
5. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerförsprecherin oder dem Bewohnerförsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.

Die Aufhebung der Bestellung ist der Bewohnerförsprecherin oder dem Bewohnerförsprecher schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner zu unterrichten

§ 33 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

(1) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sowie die oder der nach § 31 bestellte Bewohnerförsprecherin oder bestellter Bewohnerförsprecher dürfen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert sowie nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Bewohnerbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 34 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sowie die nach § 31 bestellte Bewohnerförsprecherin oder der nach § 31 bestellte Bewohnerförsprecher haben über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Bewohnerbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 28 Absatz 4 hinzugezogenen Personen entsprechend.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Art nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 34 a Befreiung von den Anforderungen des Abschnitts IV

Die zuständige Behörde kann teilweise eine Befreiung von der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts erteilen, wenn die Befreiung den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht.



Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie immer **auf die gültige Fassung der Vorschrift** verlinken möchten:

<https://bit.ly/387Gqdw>

IV Kopiervorlagen

Wahlankündigung

Der Wahlausschuss gibt bekannt, dass in der Einrichtung

am

die Wahl zum Bewohnerbeirat stattfindet.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben bis zum _____ Zeit, ihre Kandidaturvorschläge bei den Mitgliedern des Wahlausschusses einzureichen. Zum Wahlausschuss gehören:

Name der/ des Vorsitzenden des Wahlausschusses

Name des 2. Mitglieds

Name des 3. Mitglieds

Es reicht aus, wenn Sie sich an eines der genannten Mitglieder wenden und dort den Kandidaturvorschlag mitteilen. Der Vorschlag muss nicht schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Frist werden wir, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Kandidaturliste öffentlich bekannt machen und weitere Informationen zum genauen Ablauf der Wahl ausgeben.

Mit besten Grüßen
Der Wahlausschuss

Liste der Kandidatinnen und Kandidaten

Der Wahlausschuss gibt bekannt, dass in der Einrichtung

am

die Wahl zum Bewohnerbeirat stattfindet.

Die Kandidaturvorschläge wurden fristgerecht beim
Wahlausschuss

Name der / des Vorsitzenden des Wahlausschusses

Name des 2. Mitglieds

Name des 3. Mitglieds

eingereicht.

Die Wahl wird in Form einer

- Wahlversammlung
 Urnenwahl

stattfinden.

Zur Wahl stehen:

Mit besten Grüßen
Der Wahlausschuss

Ort, Datum

Wahlzettel für die Wahl des Bewohnerbeirates

in der Einrichtung: _____

am: _____

Es stellen sich zur Wahl:	
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>
Name der Kandidatin/ des Kandidaten	<input type="radio"/>

Sie können bis zu _____ Kandidatinnen oder Kandidaten wählen. Um eine Person zu wählen, machen Sie hinter dem Namen auf der rechten Seite ein Kreuz. Jede Kandidatin/ jeder Kandidat kann von Ihnen maximal ein Kreuz erhalten.

Bitte falten Sie den Wahlzettel zwei Mal und stecken Sie ihn in die Wahlurne!

Wahlergebnis

Der Wahlausschuss gibt bekannt, dass in der Einrichtung

am

die Wahl zum Bewohnerbeirat stattgefunden hat.

Für den neuen Beirat mussten _____ Mitglieder gewählt werden.

Gewählt wurden:

Name des neu gewählten Mitglieds	Name des neu gewählten Mitglieds
Name des neu gewählten Mitglieds	Name des neu gewählten Mitglieds
Name des neu gewählten Mitglieds	Name des neu gewählten Mitglieds
Name des neu gewählten Mitglieds	Name des neu gewählten Mitglieds
Name des neu gewählten Mitglieds	

Die konstituierende Sitzung findet am _____ in _____ statt, auf der eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender gewählt wird.

Mit besten Grüßen
Der Wahlausschuss

Ort, Datum

